



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-E/15260/1/32-2025

Datum
06.05.2025

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung **gemäß § 47 Abs 2 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG**

Die Blackvolt Energy GmbH hat mit Antrag vom 19.12.2024 um elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß §§ 45 ff Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 (LEG) für die Errichtung und den Betrieb eines elektrochemischen Batteriespeicherparks mit dem Projektnamen „Batteriespeicher Anlage Oberndorf (BV 18)“ auf der GP 34/4, KG 56410 Oberndorf, angesucht.

Die projektierte Anlage dient der Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare elektrochemische Energie sowie Rückumwandlung in elektrische Energie mit einer installierten Leistung von rund 18.000 kVa und einer Speicherkapazität von rund 36.100 kWh.

Sie besteht insbesondere aus den folgenden Anlagenteilen:

- 6 Batterie-Einhausungen mit den dazugehörigen Batteriezellen, integriertem Batteriemanagement-, Brandschutz- und Thermomanagementsystem
- 6 Energiewandlerstationen bestehend aus Wechselrichtern und Transformatoren
- Schalt- und Schutzeinrichtungen auf Niederspannungs- und Mittelspannungsebene
- Nebenanlagen wie insbesondere eine begrünte Lärmschutzwand

Ziele des Projekts sind die (Zwischen-)Speicherung elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

Gemäß § 47 Abs 2 LEG hat die Landesregierung das Vorhaben durch die Standortgemeinde für 3 Wochen kundzumachen und die für die nachbarlichen Interessen bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht bereithalten zu lassen.

Gemäß § 47 Abs 3 LEG steht es **jeder Person frei, innerhalb der Kundmachungsfrist (07.05.2025 - 28.05.2025) vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen eine schriftliche Stellungnahme bei der Gemeinde einzubringen.** Nach Ablauf der Kundmachungsfrist sind die eingegangenen Stellungnahmen von der Gemeinde gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

Die Stellungnahmen sind von der Landesregierung in die Beurteilung der im § 48 Abs 1 Ziffer 3 LEG angeführten Tatbestände einzubeziehen.

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Lisa-Sophie Sönser, LLB.oec

Amtssignatur. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur



**LAND
SALZBURG**

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-E/15260/1/31-2025

Datum
06.05.2025

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Antrag der **Blackvolt Energy GmbH** auf elektrizitätsrechtliche Bewilligung zur **Errichtung eines elektrochemischen Batteriespeicherparks mit dem Projektnamen „Batteriespeicher Anlage Oberndorf (BV 18)“** auf der GP 34/4, KG 56410 Oberndorf

In dieser Angelegenheit wird seitens der Salzburger Landesregierung, als Elektrizitätsrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort Gemeinde Oberndorf Färberstraße 4 5110 Oberndorf bei Salzburg		
Datum Montag, 02.06.2025	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungszimmer (EG)

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine/einen Bevollmächtigte/n entsenden, oder gemeinsam mit ihrer/ihrer **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar/Notarin oder Wirtschaftstreuhandler/Wirtschaftstreuhandlerin - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Blackvolt Energy GmbH sucht mit Antrag vom 19.12.2024 um elektrizitätsrechtliche Bewilligung gemäß §§ 45 ff Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 für die Errichtung und den Betrieb eines elektrochemischen Batteriespeicherparks mit dem Projektnamen „Batteriespeicher Anlage Oberndorf (BV 18)“ auf der GP 34/4, KG 56410 Oberndorf, an.

Die projektierte Anlage dient der Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare elektrochemische Energie sowie Rückumwandlung in elektrische Energie mit einer installierten Leistung von rund 18.000 kVA und einer Speicherkapazität von rund 36.100 kWh.

Sie besteht insbesondere aus den folgenden Anlagenteilen:

- 6 Batterie-Einhausungen mit den dazugehörigen Batteriezellen, integriertem Batteriemanagement-, Brandschutz- und Thermomanagementsystem
- 6 Energiewandlerstationen bestehend aus Wechselrichtern und Transformatoren
- Schalt- und Schutzeinrichtungen auf Niederspannungs- und Mittelspannungsebene
- Nebenanlagen wie insbesondere eine begrünte Lärmschutzwand

Ziele des Projekts sind die (Zwischen-)Speicherung elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz sowie die Vermarktung der gespeicherten Energie am Energiemarkt.

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Oberndorf**

Die **Parteien** können in die Einreichunterlagen (Stand April 2024) nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der **Stadtgemeinde Oberndorf**
 - Verlautbarung unter der Internetseite
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

Hinweis auf die Kundmachung gemäß § 47 Abs 2 LEG:

Das Vorhaben wird gleichzeitig gemäß § 47 Abs 2 LEG durch die Standortgemeinde für drei Wochen kundgemacht und die für die nachbarlichen Interessen bedeutsamen Teile des Projektentwurfes währenddessen zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Gemäß § 47 Abs 3 LEG steht es jeder Person frei, innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist (07.05.2025 - 28.05.2025) vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen eine schriftliche Stellungnahme bei der Gemeinde einzubringen. Die Stellungnahmen sind in die Beurteilung der im § 48 Abs 1 Z 3 LEG angeführten Tatbestände einzubeziehen.

■ **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;
§§ 45 ff Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 - LEG idgF

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Lisa-Sophie Sönser, LLB.oec

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur